Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 42 (1945)

Heft: (1)

Rubrik: A. Entscheide des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Entscheide

auf dem Gebiete des eidgenössischen u. kantonalen Fürsorgewesens insbesondere des Konkordates betr. wohnörtliche Unterstützung

Beilage zur Zeitschrift „Der Armenpfleger"

Redaktion: H. WYDER, Fürspr., Sekretär der kantonalen Armendirektion, Bern. Verlag und Expedition: ART. INSTITUT ORELL FÜSSLI A.-G., ZÜRICH – **Nachdruck ist nur unter Quellenangabe gestattet.**

8. JAHRGANG **NR. 1** **1. JANUAR 1945**

A. Entscheide des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes

gemäß Art. 18 des Konkordates über die wohnörtliche Unterstützung

I.

In Art. 13 Abs. 1 des Konkordates ist der Ausdruck „fortgesetzt" zu verstehen als Gegensatz zu einmaligen oder doch nur gelegentlichen Akten der Mißwirtschaft, Verwahrlosung, Liederlichkeit usw. Fortgesetzte Mißwirtschaft usw. liegt auch vor, wenn eine Reihe von einzeln kaum feststellbaren Handlungen besteht, die gesamthaft ein Verhalten darstellen, durch das ein chronischer Zustand herbeigeführt wird, der Unterstützungsbedürftigkeit bedingt oder vermehrt. (Zürich c. Aargau i. S. H. Z.-F., vom 4. Dezember 1944.)

In tatsächlicher Hinsicht:

H. Z., geboren am 27. März 1911, Gärtner, Bürger von E., Kanton Zürich, hat seit 1932 Wohnsitz im Kanton Aargau, und zwar nacheinander in A., K., B. und E. Er arbeitete bis 1939 als angestellter Gärtner in A. 1941 machte er sich selbständig und übernahm Gartenarbeiten auf eigene Rechnung. Seine Familie besteht aus der Ehefrau und 5 Kindern, die 1932, 1933, 1936, 1938 und 1942 geboren sind. Am 26. April 1944 wurde Z. vom Bezirksgericht Aarau wegen Vernachlässigung der Unterstützungspflichten gegenüber seiner Familie mit 14 Tagen Gefängnis bestraft, mit bedingtem Strafvollzug während 3 Jahren und Wirtshausverbot von 1 Jahr. Er hat während langer Zeit wenig gearbeitet, und war ein ausgesprochener Wirtshaushocker. Dabei wäre Arbeit zu finden gewesen, aber Z. wollte eben sein eigener Meister sein.

Zürich macht geltend, Aargau habe vorschnell die Heimschaffung beschlossen. Die Familie sei bisher wenig unterstützt worden. (Das trifft zu, weil die Frau außerordentlich tüchtig und fleißig zu sein scheint.) Angesichts des Gerichtsurteils, das von der Möglichkeit einer Besserung ausgehe, hätte Aargau zuwarten sollen bis zur allfälligen Feststellung, daß die Besserung nicht eingetreten sei. Es liege keine fortgesetzte Mißwirtschaft vor.

Hierüber zieht das Departement in rechtliche Erwägung:

Daß der Heimschaffung eine längere Periode konkordatlicher Unterstützung vorausgegangen sein müsse, verlangt das Konkordat nicht.

Schuldhafte Mißwirtschaft, Liederlichkeit und Arbeitsscheu liegen bei Z. vor, und zwar als eine wesentliche Ursache der Unterstützungsbedürftigkeit.

Der Ausdruck „fortgesetzt" in Art. 13 Abs. 1 des Konkordates darf nicht etwa in dem Sinne verstanden werden, daß der Wohnkanton jahrelang zusehen müsse, bis er mit Heimschaffung eingreifen kann. „Fortgesetzt" steht hier im Gegensatz zu einmaligen oder doch nur gelegentlichen Akten der Mißwirtschaft usw. Die fortgesetzte Mißwirtschaft und Liederlichkeit kann auch in einer Kette von einzeln kaum feststellbaren Handlungen bestehen, die in ihrer Gesamtheit ein Verhalten darstellen, durch das ein einigermaßen chronischer Zustand entsteht, der Unterstützungsbedürftigkeit bedingt oder vermehrt.

Bei Mißwirtschaft, Liederlichkeit usw. sollen allerdings die Behörden bessernd eingreifen. Sie müssen dabei auch eine gewisse Geduld aufwenden. Es fragt sich aber im Einzelfall, ob es Sache der wohnörtlichen Behörde sei, mit der Heimschaffung zuzuwarten und dem Unterstützten die Chance der Besserung zu geben, oder der heimatlichen Behörde, die ja gemäß Art. 45 der Bundesverfassung den Wohnkanton zwingen kann, die Niederlassung weiter zu dulden, indem sie angemessene Unterstützung gewährt. Die Heimschaffung kann auf alle Fälle nicht erst dann zulässig sein, wenn keine Besserung mehr möglich scheint. Praktisch hat der Heimschaffungsbeschluß oft eine momentane Besserung zur Folge. Zuzuwarten, ob diese von Dauer sei, kann aber dem Wohnkanton nicht zugemutet werden, sofern die konkordatlichen Voraussetzungen der Heimschaffung bestehen. Mit dem Gesagten soll nicht eine neue, verschärfte Praxis in der Anwendung von Art. 13 eingeführt werden; es will nur die Grundsätze verdeutlichen, nach denen schon bisher entschieden worden ist.

Z. hat immerhin so schwer und dauernd gefehlt, daß der Heimschaffungsbeschluß bestätigt werden muß.

Aus diesen Gründen hat das Departement beschlossen:

Der Rekurs wird abgewiesen.

B. Entscheide kantonaler Behörden

1. Unterstützungspflicht von Verwandten. *Der Grundsatz der Unmittelbarkeit des Verfahrens bedingt, daß Parteien und Zeugen durch den Richter persönlich einzuvernehmen sind. — Voraussetzung der Beitragspflicht unter Geschwister ist u. a. das Vorhandensein günstiger Verhältnisse beim Pflichtigen, wobei nicht nur auf dessen Erwerbseinkommen, sondern auf seine gesamte wirtschaftliche Lage abzustellen ist. — Der Pflichtige kann verlangen, daß sein Beitrag in Raten fällig werde.*

Der Regierungsstatthalter von T. hat am 1. Juni 1944 Frau J. A.-M., geb. 1900, Wwe. des E., gew. Bäckermeisters, verurteilt, der Armenbehörde S. für ihren Bruder E. M. einen jährlichen Verwandtenbeitrag von Fr. 200.— zu bezahlen. Gegen diesen Entscheid hat Frau A. mit Eingabe vom 5. Juni 1944 an den Regierungsrat des Kantons Bern Rekurs erhoben mit dem Begehren, der von ihr zu leistende Verwandtenbeitrag sei auf Fr. 40.— jährlich herabzusetzen. Die Armenbehörde S. beantragt Abweisung des Rekurses.

Der Regierungsrat entnimmt den Akten und zieht in *Erwägung:*

1. Gemäß Art. 33 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege ist die Weiterziehung eines erstinstanzlichen Entscheides binnen 14 Tagen seit der Eröffnung bei der Behörde zu erklären, die den erstinstanzlichen Entscheid gefällt hat. Frau A. hätte demnach ihren Rekurs beim Regierungsstatthalter von T. anbringen